



Was ändert sich für die Arbeitnehmer/-innen im KFZ-Gewerbe?

Die Tarifverträge im baden-württembergischen KFZ-Gewerbe sind gekündigt. Die Arbeitgeber haben ihre Tarifzuständigkeit aufgegeben. Ende Februar laufen die Tarifverträge aus!

Welche Folgen das für die Beschäftigten im KFZ-Gewerbe hat, beschreiben wir hier.

Für Mitglieder der IG Metall:

Für alle Kolleginnen und Kollegen, die vor dem 28. Februar 2008 Mitglied der IG Metall waren, bleiben die tarifvertraglichen Regelungen erhalten. Diese Sicherung von tarifvertraglichen Regelungen wird „Nachwirkung“ genannt. Diese Nachwirkung gilt so lange, bis ein neuer Tarifvertrag den alten Tarifvertrag ablöst. Falls ein Arbeitgeber die Situation ausnutzt und z. B. die Arbeitszeit eigenmächtig nach oben verändert, können die Mitglieder der IG Metall auf die 36-Stunden-Woche verweisen und ohne Auswirkungen auf ihr Arbeitsverhältnis oder ihr Entgelt die Arbeitsleistung über diese 36 Stunden hinaus verweigern.

Für Nicht-Mitglieder der IG Metall:

Alle Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Kündigung der Tarifverträge nicht Mitglied der IG Metall sind, kann der Arbeitgeber die Arbeitsbedingung verändern, den einzigen Schutz bietet dann nur noch der Gesetzgeber. Seine Regelungen sind allerdings allesamt schlechter als die Regelungen der gekündigten Tarifverträge.

Arbeitszeit Mitglieder:	36-Stunden-Woche ohne Samstag
Arbeitszeit Nicht-Mitglieder:	bis zu 48 (60) Stunden nach Gesetz möglich
Urlaubsanspruch Tarifvertrag:	30 Tage
Urlaubsanspruch Gesetz:	24 Tage
Tarifvertrag:	5-Tage-Arbeitswoche (arbeitsfreier Samstag)
Gesetz:	6-Tage-Arbeitswoche (inklusive Samstag)
Urlaubsgeld Mitglieder:	Anspruch durch Tarifvertrag
Urlaubsgeld Nicht-Mitglieder:	kein Anspruch, da nicht gesetzlich geregelt
Weihnachtsgeld Mitglieder:	Anspruch durch Tarifvertrag
Weihnachtsgeld Nicht-Mitglieder:	kein Anspruch, da nicht gesetzlich geregelt
Altersicherung Mitglieder:	Beschäftigte über 55 Jahre haben eine Alterssicherung mit Kündigungsschutz. Außerdem wird das Entgelt (inklusive aller Zuschläge und Zulagen) festgeschrieben, solange sich die Tätigkeit nicht ändert.
Altersicherung Nicht-Mitglieder:	kein Anspruch, da nicht gesetzlich geregelt